

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/3318 –**

### **Aktueller Stand laufender Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Unterstützungshandlungen für den „Nationalsozialistischen Untergrund“ und Aktivitäten bereits verurteilter NSU-Helfer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. Juli 2018 wurden im ersten Strafprozess zur Mordserie des rechts-terroristischen „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) vor dem Oberlandesgericht München die Urteile verkündet. Lediglich die Hauptangeklagte Beate Zschäpe erhielt u. a. wegen zehnfachen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die anderen vier Beschuldigten Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten Schultze wurden zu zweieinhalb bis zehn Jahren Haft verurteilt, befinden sich aber aufgrund der bereits abgelaufenen Untersuchungshaftzeiten mittlerweile allesamt auf freiem Fuß. Elif Kubaşık, die Witwe des im Jahr 2006 vom NSU ermordeten Mehmet Kubaşık, zeigte sich empört: „Vielen Dank an das Gericht für diesen weiteren schweren Schlag durch das milde Urteil vor allem gegen die Angeklagten Eminger und Wohlleben“ (vgl. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-07/nsu-urteil-prozess-muenchen-live>). Eine Initiative fordert zudem, dass das Urteil keinen Schlusstrich darstellen dürfe (vgl. <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/kein-schlussstrich-ein-versprechen-f%C3%BCr-die-zukunft>). Zwar hat der Generalbundesanwalt seinerseits angekündigt, dass er weiter ermitteln würde. Allerdings sind zum sogenannten Neunerverfahren (vgl. <https://www.mdr.de/investigativ/video-203234.html>) und einem „Strukturermittlungsverfahren“ mit laut Medienberichten 58 Ermittlungskomplexen (vgl. <https://reportage.mdr.de/das-nsu-unterstuetzernetzwerk#10648>), die sich gegen weitere mutmaßliche Unterstützer des NSU richten, bisher keine neuen Ergebnisse bekannt geworden (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/5516, Bundestagsdrucksache 19/309 sowie die Schriftliche Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 19/2922). Opferanwälte haben erst jüngst wieder vor möglichen Verjährungen und Verfahrenseinstellungen gewarnt und monieren, dass die Ermittlungen so „schlicht im Sande verlaufen“ könnten (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/nsu-nebenklageanwalt-warnt-vor-neuen-taten,R83wJRB>). Ende 2018 führte der Generalbundesanwalt neun Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7165).

Dem NSU, der sich im Bekennervideo selbst als „Netzwerk von Kameraden“ bezeichnete, sollen zwischen 100 und 200 unmittelbare und indirekte Helfer und Mitwisser angehört haben. Im Umfeld des NSU befanden sich dabei mehr als 40 V-Personen deutscher Sicherheitsbehörden. Bis heute ist nicht aufgeklärt, wie die Rechtsterroristen über Jahre untertauchen und zehn Morde begehen konnten. Auch die Herkunft von etwa 20 Waffen, die im ausgebrannten Wohnmobil des NSU in Eisenach gefunden wurden, ist immer noch ungeklärt (vgl. <https://www.freiepresse.de/nachrichten/deutschland/das-netzwerk-des-nsu-trios-artikel110257563>, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/a-896805.html>, <https://ze.tt/nsu-die-neonazis-sind-die-gewinner-des-prozesses>, <https://www.stern.de/politik/deutschland/nsu-prozess-beendet--diese-offenen-fragen-bleiben-zum-rechten-terror-8156252.html>, <https://www.mdr.de/thueringen/ost-thueringen/jena/herkunft-nsu-waffe-100.html>).

1. Gegen wie viele namentlich bekannte Personen führt der Generalbundesanwalt aktuell Ermittlungen im Rahmen des sogenannten Neunerverfahrens, des „Strukturermittlungsverfahrens“ oder anderer Verfahren im Zusammenhang mit Unterstützungshandlungen für den NSU (bitte die jeweilige Personenanzahl, das Bundesland, die Stadt bzw. den Ort und den Straftatbestand angeben)?
2. In wie vielen Fällen ermittelt der Generalbundesanwalt im Rahmen des „Neunerverfahrens“, des „Strukturermittlungsverfahrens“ oder anderer Verfahren im Zusammenhang mit Unterstützungshandlungen für den NSU aktuell gegen Unbekannt (bitte die Fallzahl, das Bundesland, die Stadt bzw. den Ort und den Straftatbestand angeben)?
3. Hat der Generalbundesanwalt bisher Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU eingestellt, und wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welcher Begründung (bitte nach Personenanzahl, Straftatbestand und Monat der Verfahrenseinstellung aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen ermittelt der Generalbundesanwalt im Rahmen des „Neunerverfahrens“, des „Strukturermittlungsverfahrens“ oder anderer Verfahren im Zusammenhang mit Unterstützungshandlungen für den NSU aktuell gegen Unbekannt (bitte die Fallzahl, das Bundesland, die Stadt bzw. den Ort und den Straftatbestand angeben)?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt vier Ermittlungsverfahren gegen jeweils eine namentlich bekannte Beschuldigte beziehungsweise einen namentlich bekannten Beschuldigten wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 des Strafgesetzbuches (StGB) und anderer Straftaten. Die Beschuldigten wohnten bei Verfahrenseinleitung in Chemnitz, Ehrenfriedersdorf und Zwickau (jeweils Sachsen) sowie in Magdala (Thüringen). Die weiteren ebenfalls jeweils wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 StGB geführten fünf Ermittlungsverfahren gegen jeweils einen namentlich bekannten Beschuldigten hat der GBA in den Monaten Juli und August 2022 mangels Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Darüber hinaus führt der GBA unter dem Rubrum „Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129a Absatz 5 StGB unter anderem („Nationalsozialistischer Untergrund“ – NSU)“ ein Ermittlungsverfahren, das sich nicht gegen bestimmte Beschuldigte richtet.

5. Wie viele Beamte des Bundeskriminalamts sind seit dem 1. Januar 2019 mit den Ermittlungen im Rahmen des sogenannten „Neunerverfahrens“, des „Strukturermittlungsverfahrens“ oder anderer Verfahren im Zusammenhang mit Unterstützungshandlungen für den NSU befasst (bitte Anzahl, Jahr und je Ermittlungsverfahren angeben)?

Im Bundeskriminalamt (BKA) besteht nach wie vor eine eigene Ermittlungsgruppe, die im Auftrag des GBA im NSU-Verfahrenskomplex sowohl die Ermittlungen der vier noch nicht eingestellten Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte als auch diejenigen in einem weiteren Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt führt. Weitergehende Informationen zu der Fragestellung müssen unterbleiben, da spezifische polizeiliche Arbeitsweisen betroffen sind, die in diesem Fall nicht offengelegt werden können.

Durch ein Offenlegen der Arbeitsweisen der Polizeibehörden wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizeibehörden gefährdet und mithin das Staatswohl beeinträchtigt. Eine Freigabe dieser Inhalte könnte die Aufklärungsaktivitäten der Polizeibehörden gefährden. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf deren Fähigkeiten gezogen werden und diese Möglichkeiten polizeilicher Ermittlungsarbeit in der Folge entfallen. Dies lässt eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland befürchten. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Fall gegenüber dem Informationsinteresse.

6. Bei wie vielen der namentlich bekannten mutmaßlichen Unterstützerinnen und Unterstützern des NSU ist im Jahr 2022 mit einer absoluten Verfolgungsverjährung in Bezug auf Unterstützungshandlungen zu rechnen (bitte nach Personenanzahl, Straftatbestand und Monat der voraussichtlichen absoluten Verfolgungsverjährung aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen von Ermittlungen gegen Unbekannt wegen Unterstützungshandlungen für den NSU ist im Jahr 2022 mit einer absoluten Verfolgungsverjährung in Bezug auf Unterstützungshandlungen zu rechnen (bitte nach Fallanzahl, Straftatbestand und Monat der voraussichtlichen absoluten Verfolgungsverjährung aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung von Unterstützungshandlungen im Sinne des § 129a Absatz 3 StGB in den Fassungen vom 10. März 1987, 26. Januar 1998, 13. November 1998, 26. Juni 2002 oder 22. August 2002 und des § 129a Absatz 5 StGB in der Fassung vom 22. Dezember 2003 ist im Jahr 2022 nicht zu rechnen.

8. Wann rechnet der Generalbundesanwalt hinsichtlich der Beschuldigten Max-Florian B., Mandy Struck, Pierre Jahn, André Kapke, Hermann S., Matthias Dienelt, Susann E., Thomas Starke und Jan Werner (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12950, S. 55) mit dem Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung in Bezug auf Unterstützungshandlungen zu Gunsten des NSU (bitte nach Fallanzahl, Straftatbestand und Monat der voraussichtlichen absoluten Verfolgungsverjährung aufschlüsseln)?

Der Zeitpunkt der absoluten Verfolgungsverjährung hängt von der rechtlichen Bewertung der jeweiligen Sachverhaltskomplexe ab. Daher ist derzeit keine genauere Auskunft möglich.

9. Wie viele Durchsuchungen fanden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU seit Dezember 2017 statt, bzw. in wie vielen Fällen wurden seither anlässlich anderweitiger Ermittlungsmaßnahmen Hinweise bzw. Zufallsfunde, die Bezüge für das „Neunerverfahren“, das „Strukturermittlungsverfahren“ oder andere Verfahren im Zusammenhang mit Unterstützungshandlungen für den NSU haben, festgestellt und für diese Ermittlungen herangezogen und dort berücksichtigt (bitte nach Bundesländern, Stadt bzw. Ort und Datum auflisten)?

In dem in der Frage genannten Zeitraum fanden keine Durchsuchungen statt. In den in der Frage erwähnten Verfahren wurde im relevanten Zeitraum zahlreichen Hinweisen und Ermittlungsansätzen nachgegangen. Eine detaillierte Auflistung dieser Hinweise und ihrer Würdigung würde mögliche weitere Ermittlungen gefährden.

10. Wann plant die Generalbundesanwaltschaft in welchen Ermittlungsverfahren wegen Unterstützungshandlungen für den NSU Anklage zu erheben?

Über die Erhebung öffentlicher Klage entscheidet der GBA nach Abschluss der andauernden Ermittlungen (§§ 169a, 170 Absatz 1 StPO).

11. Hat das Bundeskriminalamt seit dem 1. Januar 2019 Ermittlungen im europäischen Ausland im Wege der Rechtshilfe veranlasst oder unterstützt im Zusammenhang mit namentlich bekannten Unterstützern und Unterstützerinnen des NSU (bitte nach Anzahl, Jahr und Ländern aufschlüsseln)?

Das BKA ist für das Veranlassen von Ermittlungen im europäischen Ausland im Wege der justiziellen Rechtshilfe nicht zuständig.

12. Wie viele ehemalige neonazistische V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im NSU-Komplex seit dem 1. Januar 2019 als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen?
13. Wie viele ehemalige neonazistische V-Personen von welchen Landesämtern für Verfassungsschutz (LfV) wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im NSU-Komplex seit dem 1. Januar 2019 als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen (bitte Anzahl nach Bundesländern bzw. LfV aufschlüsseln)?
14. Wie viele V-Personen-Führer des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im NSU-Komplex seit dem 1. Januar 2019 als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen?
15. Wie viele V-Personen-Führer von welchen LfV wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts seit dem 1. Januar 2019 im NSU-Komplex als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen (bitte Anzahl nach Bundesländern bzw. LfV aufschlüsseln)?
16. Wie viele aktuelle und ehemalige Referatsleiter und Referatsleiterinnen des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im NSU-Komplex seit dem 1. Januar 2019 als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen?

17. Wie viele aktuelle und ehemalige Referatsleiter und Referatsleiterinnen von LfV wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts seit dem 1. Januar 2019 im NSU-Komplex als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen (bitte nach Bundesländern bzw. LfV aufschlüsseln)?
18. Wie viele aktuelle und ehemalige Präsidenten bzw. Präsidentinnen oder Behördenleiter und Behördenleiterinnen von LfV wurden im Rahmen von Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im NSU-Komplex seit dem 1. Januar 2019 als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen (bitte nach Bundesländern bzw. LfV aufschlüsseln)?
19. Wie viele aktuelle und ehemalige Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts seit dem 1. Januar 2019 im NSU-Komplex als Zeugen vernommen?

Die Fragen 12 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

In dem in den Fragen aufgeführten Zeitraum wurde keine der in den Fragen genannten Personen als Zeuginnen oder Zeugen vernommen.

20. Gegen wie viele Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz ermittelte das Bundeskriminalamt bzw. der Generalbundesanwalt derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung im NSU-Komplex (bitte ggf. die Tatvorwürfe angeben)?

Der GBA ermittelte weder in der Vergangenheit noch ermittelt er derzeit im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex gegen Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).

21. Ermittelt das Bundeskriminalamt bzw. der Generalbundesanwalt derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex auch gegen Ralf Marschner, der von 1992 bis 2002 als V-Mann für das BfV arbeitete, zum NSU-Umfeld gehörte und sich 2007 in die Schweiz abgesetzt hat (vgl. <http://static.woz.ch/1816/eine-nsu-spur-fuehr-t-ins-rheintal/der-mann-ohne-hals>)?

Nein.

22. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die fünf rechtskräftig verurteilten Personen aus dem ersten NSU-Prozess – Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten Schultze – weitere Strafverfahren geführt, die Tatsachen und Umstände betreffen, aus welchen sich eine Zuständigkeit von Stellen des Bundes ergibt (bitte nach Anzahl, Straftatbeständen, beteiligten Stellen des Bundes aufschlüsseln)?

Es werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die fünf rechtskräftig verurteilten Personen aus dem ersten NSU-Prozess – Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten Schultze – keine weiteren Strafverfahren geführt, die Tatsachen und Umstände betreffen, aus welchen sich eine Zuständigkeit von Stellen des Bundes ergibt.

23. In welchen extrem rechten Organisationen ist der verurteilte Neonazi Ralf Wohlleben nach Kenntnis des BfV gegenwärtig aktiv und in welcher Weise?
- Wird Ralf Wohlleben aktuell vom BfV beobachtet?
  - An welchen extrem rechten Veranstaltungen hat Ralf Wohlleben teilgenommen (bitte auflisten)?
  - Wie beurteilt die Bundesregierung die mögliche Gefährdung politischer Widersacher oder Migrantinnen und Migranten durch Ralf Wohlleben?
  - Verfügt Ralf Wohlleben nach Kenntnis der Bundesregierung über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, bzw. nahm er nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 an Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Sprengmitteln, der Jagd oder dem Schießsport stehen?

Die Fragen 23 bis 23d werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen ist das BfV nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Fragen nicht – auch nicht in eingestufteter Form – beantwortet werden können. Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort nicht behandelt werden können.

Eine Beauskunftung wäre geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise sowie den Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Hierbei würde aufgrund der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht würden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

24. In welchen extrem rechten Organisationen ist der verurteilte Neonazi André Eminger nach Kenntnis des BfV gegenwärtig aktiv und in welcher Weise?
- a) Wird André Eminger aktuell vom BfV beobachtet?
  - b) An welchen extrem rechten Veranstaltungen hat André Eminger teilgenommen (bitte auflisten)?
  - c) Wie beurteilt die Bundesregierung die mögliche Gefährdung politischer Widersacher oder Migrantinnen und Migranten durch André Eminger?
  - d) Verfügt André Eminger nach Kenntnis der Bundesregierung über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, bzw. nahm er nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 an Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Sprengmitteln, der Jagd oder dem Schießsport stehen?

Die Fragen 24 bis 24d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 23 bis 23d verwiesen.

